

EMR

weg

17.11.2005

Adresse  
der  
Klägerin

Rechtsanwälte K & Partner

26129 Oldenburg

Z. Hd. Herrn RA

Gerichtliche Anordnung zur Untersuchung am 21.11.2005 in Bad

Sehr geehrter Herr

wie Ihnen bekannt, erstellte auf Anordnung des Sozialgerichts Oldenburg mein Hausarzt, Herr Dr. aus H am 29.9. d. J. ein **medizinisches Gutachten**, welches vom genannten Gericht mit einem **Eingangsstempel vom 17.10. d. J.** versehen bei mir in Kopie vorliegt. Des weiteren erstellte der Diplom-Psychologe aus Leer, bei dem ich seit 2003 in Behandlung bin, ebenfalls auf Anordnung des Sozialgerichts am 28.9. d. J. ein **psychologisches Gutachten**, welches vom Sozialgericht gleichfalls mit einem **Eingangsstempel 17.10.2005** versehen wurde und mir ebenfalls in Kopie vorliegt. Das medizinische Gutachten von Herrn Dr. , der nicht nur als **Facharzt für Allgemeinmedizin** tätig ist, sondern auch als **Arbeitsmediziner über entsprechende Erfahrungen verfügt** und darüber hinaus als **Lehrbeauftragter der Hochschule in Hannover** an Forschung und Lehre mitwirkt, kommt zu dem **eindeutigen Schluß**, dass bei mir **keine Restarbeitsfähigkeit** mehr gegeben ist und bestätigt damit erneut seine vorhergehenden Beurteilungen. Dieses Gutachten ist m. E. auch **deshalb wichtig**, weil Herr Dr. sich der **Mühe unterzogen hat, den Behandlungsverlauf umfassend zu dokumentieren**. Hieraus ließen sich für einen unabhängigen Gutachter/in sicher **wertvolle Hinweise für die weitere Begutachtung entnehmen**. Das Gutachten von Herrn Dipl.-Psychologe kommt zu dem Schluß, dass ich **zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht arbeitsfähig** bin, prognostiziert jedoch für das **Jahr 2006 eine Restarbeitsfähigkeit von 4 Std. täglich**. Auf Rückfrage erklärte Herr mir, dass es sich dabei um eine **rein psychologische Beurteilung handele**, er also natürlich **nichts über meine körperlichen Einschränkungen verbindlich aussagen könne, diese also im Gutachten nicht berücksichtigt sind**. In Verbindung mit dem Gutachten von Herrn Dr. ist daraus zu schließen, dass ich nach diesen Gutachten momentan **gar nicht arbeitsfähig**, und in Zukunft, nämlich im Falle einer (unwahrscheinlichen) körperlichen Besserung nur halb erwerbsfähig sein kann. **Obwohl dem Sozialgericht Oldenburg diese beiden Gutachten vorliegen** – es hat sie ja selbst in Auftrag gegeben! - die zu einem völlig anderen Ergebnis als die sogen. Gutachten der BfA kommen, **hat das Sozialgericht darauf verzichtet, diese der Gutachterin Frau Dr. in Bad zukommen zu lassen**. Frau Dr. verfügt damit nicht über **umfassende Informationen hinsichtlich meiner Krankheit, sondern wurde vorsätzlich oder fahrlässig nur einseitig zu meinen Ungunsten informiert**. Es steht daher zu befürchten, dass ihr Urteil durch diese **einseitige Information zu meinem Nachteil präformiert wird**: Die Begutachtung von Frau Dr. muß sich auch auf die Erkenntnisse Ihrer KollegInnen stützen, werden ihr aber m.E.

**wesentliche Gutachten vorenthalten, ist kaum zu erwarten, dass das daraus folgende Gutachten meine reale gesundheitliche Situation spiegelt!**

Ich kann natürlich nur Vermutungen darüber anstellen, **warum** die beiden für mich wichtigsten und – diese Bemerkung sei mir Ihnen gegenüber erlaubt – **einzigen Gutachten, die diesen Namen wirklich verdienen** (sieht man einmal von dem der Rheumaklinik Bad Nenndorf ab, dass aber vor meiner Rentenantragstellung erstellt wurde, als es mir noch deutlich besser ging) **nicht** der neuen Gutachterin vom Gericht zur Verfügung gestellt wurden: Eigentlich bleiben nur zwei Alternativen: **Entweder es ist fahrlässig nicht geschehen** (vulgär ausgedrückt: es wurde geschlamps), **dann zeugt dies nicht von der Ernsthaftigkeit des Gerichts, den Sachverhalt aufzuklären zu wollen.** Oder aber, es handelt sich um **Vorsatz**, d.h. das **Sozialgericht ist mir gegenüber voreingenommen** und versucht auf diese Weise, die Rechtslage entsprechend 'hinzubiegen' - dies ist kaum glaublich, aber nach meinen bisherigen Erfahrungen mit diversen 'Gutachtern' halte ich auch dies (leider!) für nicht ganz ausgeschlossen. **Sollte dieser Verdacht sich nicht vollständig ausräumen lassen, werde ich unverzüglich die vorgesetzte Gerichtsbarkeit anrufen** – ich hoffe, dass Sie mich dabei unterstützen! Was die jetzt anstehende Begutachtung betrifft: Ich gehe unter **großen Vorbehalten** nach Bad ~~B... ..~~ und **behalte mir ausdrücklich vor, aufgrund der genannten Gründe die Gutachterin für befangen zu erklären.** Es ist eben ein Unterschied, ob ich mich vor der **Untersuchung umfassend mit einem Sachverhalt vertraut machen kann**, oder ob **entscheidende Gutachten erst nachgereicht werden**, während das Vor-Urteil schon gefällt ist! Sollten also die hier von mir geäußerten Bedenken sich bewahrheiten, werden ich die Begutachtung durch einen unabhängigen vereidigten medizinischen Sachverständigen meiner Wahl einklagen, die vorab zu leistenden Kosten werde ich dann auch noch tragen – unser Haus müssen wir jetzt ohnehin verkaufen, da wir durch meine Krankheit sukzessive verarmt sind.

Ich hoffe, dass Sie sich meine/unsere Auffassung zueigen machen und sie offensiv vertreten werden!

Vielen Dank für Ihr Verständnis und beste Grüße

*Jer. Klagerin*